



*Fédération Internationale  
de Pêche Sportive Mouche*

# **WETTKAMPFREGELN**

**2009**

## INHALT

ARTIKEL 1: EINLEITUNG .....	3
ARTIKEL 2: ALLGEMEINE HINWEISE .....	3
ARTIKEL 3: ANMELDUNGEN FÜR WETTKÄMPFE UND IHRE GENEHMIGUNG.....	3
ARTIKEL 4: WETTBEWERBSPROTOKOLL.....	4
ARTIKEL 5: WETTBEWERBE IN DEN MITGLIEDSLÄNDERN.....	4
ARTIKEL 6: VERANSTALTUNG DES WETTBEWERBS.....	4
ARTIKEL 7: WETTKAMPFREGELN UND MODIFIZIERUNGEN .....	5
ARTIKEL 8: MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ.....	5
ARTIKEL 9: FISCHMEISTERSCHAFTEN VON UFER .....	5
ARTIKEL 10: BOOTFISCHMEISTERSCHAFTEN .....	6
ARTIKEL 11: DAUER DER VERANSTALTUNGEN, PUNKTEVERGABE UND TRAINING .....	7
ARTIKEL 12: TEILNEHMER AN WETTBEWERBEN .....	7
ARTIKEL 13: MANNSCHAFTSERFORDERNISSE .....	7
ARTIKEL 14: PFLICHTEN DER WETTBEWERBSTEILNEHMER.....	8
ARTIKEL 15: MANNSCHAFTSKAPITÄNE .....	8
ARTIKEL 16: JURY .....	9
ARTIKEL 17: PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER JURY .....	9
ARTIKEL 18: SEKTORENRICHTER .....	9
ARTIKEL 19: PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER SEKTORENRICHTERN.....	9
ARTIKEL 20: KONTROLLEURE.....	10
ARTIKEL 21: LOSENTSCHEID FÜR REVIERE UND BOOTE.....	10
ARTIKEL 22: PFLEGE GEFANGENER FISCHE .....	11
ARTIKEL 23: BOOTE FÜR WETTBEWERBE.....	11
ARTIKEL 24: ZUGELASSENE FISCHE.....	11
ARTIKEL 25: FLIEGENRUTEN FÜR WETTBEWERBE .....	12
ARTIKEL 26: FLIEGENSCHNÜRE FÜR WETTBEWERBE .....	12
ARTIKEL 27: VORFÄCHER FÜR WETTBEWERBE .....	12
ARTIKEL 28: FLIEGEN FÜR WETTBEWERBE.....	12
ARTIKEL 29: KESCHER .....	13
ARTIKEL 30: VERBOTE .....	13
ARTIKEL 31: VERLORENE FISCHE.....	13
ARTIKEL 32: ZUTEILUNG VON PUNKTEN.....	13
ARTIKEL 33: PLAZIERUNGEN DER WETTKAMPFDURCHGÄNGE .....	14
ARTIKEL 34: PLAZIERUNGEN VON EINZELNEN TEILNEHMERN UND MANNSCHAFTEN.....	14
ARTIKEL 35: ANZEIGE DER RESULTATE .....	14
ARTIKEL 36: ANGEZEIGTE RESULTATE UND EINSPRÜCHE.....	15
ARTIKEL 37: FORMELLER EINSPRUCH.....	15
ARTIKEL 38: TITEL UND TROPHÄEN .....	15
ARTIKEL 39: ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	16
ARTIKEL 40: SPRACHE DES ORIGINALTEXTES .....	16
ARTIKEL 41: APPROBATIONSERKLÄRUNG .....	16

## **HINTERGRUND**

Die erste Weltmeisterschaft im Sportfliegenfischen wurde 1981 abgehalten. Der Wettbewerb fand unter Aufsicht des Internationalen Verbandes für Sportfischen CIPS statt und wurde vom Internationalen Verband für Sportfischen im Süßwasser (FIPS-Ed) veranstaltet. Die jährlichen Meisterschaften wurden bis 1988 von einem Ausschuß des FIPS-Ed veranstaltet. Im Jahre 1989 wurde in San Marino der Internationale Verband für Fliegenfischen (FIPS-Mouche) als unabhängiger Verband innerhalb des CIPS gegründet.

Die Wettkampffregeln wurden vom Vorstandsvorstand und dem Technischen Ausschuß ausgearbeitet, um bei den FIPS-Mouche Meisterschaften einheitliche Regelungen anwenden zu können. Modifizierungen sind gestattet, um eine Anpassung an die Gesetze, Bestimmungen, Praktiken und besonderen Anforderungen im Gastgeberland zu ermöglichen. Solche Modifizierungen müssen nach Genehmigung durch den Vorstandsvorstand allen Mitgliedern in angemessener Frist vor dem jeweiligen Ereignis bekanntgegeben werden.

Im Zweifelsfalle oder falls irgendwelche Aspekte der Wettkampffregeln angefochten werden, wird dies durch Interpretierung der Regeln behoben.

## **ARTIKEL 1: EINLEITUNG**

- 1.1. Sportfischen ist Angeln mit Rute und Leine durch Amateurangler ohne finanzielle Entlohnung.
- 1.2. Wettkampf-Sportfischen ist Angeln einer Gruppe von Wettbewerbern, die sich ohne finanzielle Entlohnung an eine genehmigte Standard-Wettkampffordnung halten.
- 1.3. Wettkampf-Sportfliegenfischen ist Angeln mit einer herkömmlichen Fliegenrute, einer Fliegenschnur, einer Fliegenrolle und künstlichen Fliegen durch eine Gruppe von Wettbewerbern, die sich ohne finanzielle Entlohnung an eine genehmigte Standard-Wettkampffregeln halten.
- 1.4. Fliegenangeln als Wettbewerbssport ist ein dopingfreier Sport, wo weltweit für Gesundheit, Fairness und Gleichheit für alle Teilnehmer geworben wird.

## **ARTIKEL 2: ALLGEMEINE HINWEISE**

- 2.1. Die Wettkämpfe müssen für Teilnehmer beiderlei Geschlechts gemeinsam oder getrennt veranstaltet werden.
- 2.2. Die Wettkämpfe können in fließenden oder stehenden Gewässern durchgeführt werden.
- 2.3. Die Wettkämpfe können für unterschiedlichen Altersgruppen veranstaltet werden:
  - Kategorie A: Über 18 zu irgend einem Zeitpunkt des Jahres des Wettbewerbes
  - Kategorie B: zwischen 14 und 18 zu irgend einem Zeitpunkt des Jahres des Wettbewerbes – Jugend
  - Kategorie C: wird festgelegt – Meister
- 2.4. Zu jeder Weltmeisterschaft gehört eine Umweltschutzkonferenz.
- 2.5. Der Einfachheit halber werden im ganzen Dokument die Worte ‚er‘ und ‚sein‘ verwendet, doch sind damit die Worte ‚sie‘ bzw. ‚ihr‘ mit inbegriffen.

## **ARTIKEL 3: ANMELDUNGEN FÜR WETTKÄMPFE UND IHRE GENEHMIGUNG**

- 3.1. Mitglieder von FIPS-Mouche, die irgendeine FIPS-Mouche Meisterschaft veranstalten möchten, müssen mindestens vier Monate vor einer FIPS-Mouche Generalversammlung einen schriftlichen Antrag dem Generalsekretär von FIPS-Mouche unterbreiten

- 3.2. Als Mindestanforderung muß dieser Antrag Vorschläge zu den folgenden Punkten beinhalten:
- (a) das Jahr, ein ungefähres Datum in dem Jahr, ein Austragungsort, Wettbewerbsgewässer und zugelassene Fische.
  - (b) die Rechtfertigung des ungefähren Datums, ein Austragungsorts und der Wettbewerbsgewässer, einschließlich Bemerkung zur Qualität des Angelns.
  - (c) zugelassene Angelmethoden (z.B. Fluß, Trockenfliegen, Angeln vom Ufer an kleinen, stehenden Gewässern, usw.)
  - (d) Dauer der Meisterschaft
  - (e) Geschätzte Teilnahmekosten für Wettbewerber und Gäste.
- 3.3. Jede FIPS Mouche Meisterschaft muss von der Generalversammlung des FIPS-Mouche genehmigt werden.
- 3.4. Jede FIPS Mouche Meisterschaft muss als Mindestanforderung die folgenden Bestandteile in ihrem Titel haben: die folgerichtige Meisterschaftnummer; FIPS Mouche; die Kategorie (falls nicht Senioren); die zutreffende geografische Gegend; Meisterschaft in Fliegenfischen (z.B. Zweite FIPS-Mouche Jungendweltmeisterschaft im Fliegenfischen).
- 3.5. Ein Mitglied des FIPS-Mouche Vorstandsvorstands ist zur Besichtigung des Austragungsorts und der Wettbewerbsgewässer, vorzugsweise ein Jahr vor der Meisterschaft verpflichtet, um somit zu vergewissern, daß die Gegebenheiten die erforderlichen Bedingungen für eine FIPS-Mouche Meisterschaft erfüllen. Die mit der Inspektion im Land selbst verbundenen Kosten werden vom Gastgeberland getragen.

#### **ARTIKEL 4: WETTBEWERBSPROTOKOLL**

- 4.1. Alle von FIPS-Mouche genehmigten Meisterschaften werden im Sinne der Olympischen Idee ausgetragen.
- 4.2. Die Fahnen der teilnehmenden Länder werden während der gesamten Veranstaltung aufgezogen.
- 4.3. Alle von FIPS-Mouche genehmigten Weltmeisterschaften (doch nicht unbedingt andere Meisterschaften) haben eine Eröffnungszereemonie mit öffentlicher Teilnahme, in deren Verlauf alle teilnehmenden Länder vorgestellt werden, eine Erklärung zum olympischen Geist verlesen wird und schließlich die offizielle Eröffnung der Wettkämpfe erfolgt.
- 4.4. Alle FIPS-Mouche Weltmeisterschaften (doch nicht unbedingt andere Meisterschaften) haben eine Abschluszeremonie mit öffentlicher Teilnahme und enthält die Vergabe der Gold-, Silber- und Bronzemedailles an den Mannschaftsmeister und den Einzelmeister mit nachfolgender feierlicher Abschlusserklärung.
- 4.5. Während der Preisverleihung werden die Nationalhymnen der ausgezeichneten Teilnehmer abgespielt.

#### **ARTIKEL 5: WETTBEWERBE IN DEN MITGLIEDSLANDERN**

- 5.1. Mitglieder von FIPS-Mouche steht es frei, für Wettbewerbe in ihrem eigenen Land die Erlaubnis zu erteilen.

#### **ARTIKEL 6: VERANSTALTUNG DES WETTBEWERBS**

- 6.1. Der Veranstalter des Gastgeberlands trägt die Verantwortung für die folgenden Bereiche:
- (a) Vorlage des provisorischen Meisterschaftsetats zu Anlaß des Besuchs eines Mitglieds des Vorstandsvorstands (s. Art. 3.5. ).

- (b) Bei der vorherigen Meisterschaft (oder mindestens neun Monate vor der Veranstaltung) Bekanntgabe an alle FIPS-Mouche Mitglieder der Einzelheiten in bezug auf den/die geplanten Veranstaltungsort(e), Meisterschaftsgewässer, Termine, zugelassenen Fischarten, Angelmethoden und alle anderen wesentlichen Informationen sowie einer formellen Einladung zur Teilnahme an der Meisterschaft.
- (c) Ernennung eines entsprechend qualifizierten und erfahrenen internationalen Veranstalters zur Leitung der Vorbereitungen und zur Veranstaltung der Meisterschaft.
- (d) Auswahl und Schulung der Sektorschiedsrichter und Kontrolleure, die das olympische Ideal der fairen und ehrlichen sportlichen Haltung wahren werden, so wie Vorlegung zur Genehmigung durch den Präsidentenrat, eine schriftliche Zusammenfassung der Anordnungen für ihre Auswahl, Ernennung und Schulung. Dieses Dokument muss drei Monate vor dem Anfang der Meisterschaften abgeliefert werden.
- (e) Erstellen von Computerprogrammen für Losziehung der Reviere bzw. Boote und für die Ergebnisse, falls kein gültiges FIPS-Mouche Programm innerhalb von 4 Monaten vor Meisterschaftbeginn verteilt worden ist.
- (f) Vorlage eines aktuellen Meisterschaftsetats für die Veranstaltung an den Verbandsvorstands von FIPS-Mouche zum Zeitpunkt der ersten Bekanntgabe der Teilnahmekosten an einer Meisterschaft.
- (g) Vorlage der vollständigen Abrechnungen der Meisterschaft an den Verbandsvorstands von FIPS-Mouche, und zwar spätestens drei Monate nach Abschluß der Weltmeisterschaft.
- (h) Entwicklung und Implementierung jeglicher Anti-Doping-Bestimmungen und Tests für die Meisterschaft, wie notwendig (bezogen auf Artikel 39).

## **ARTIKEL 7: WETTKAMPFREGLN UND MODIFIZIERUNGEN**

- 7.1. Bei allen Meisterschaften, die vom FIPS-Mouche genehmigt sind, werden diese Regeln eingehalten, sofern sie keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten oder im Rahmen der Modifizierung der Regeln in Anlehnung an die Gesetze, Bestimmungen, Praktiken und besonderen Anforderungen des Gastgeberlandes geändert worden sind.
- 7.2. Änderungen aus den im Absatz 7.1. genannten Gründen müssen in die Änderungen der Wettkampfregele aufgenommen werden.
- 7.3. Ein Änderungsentwurf der Wettkampfregele wird zu Anlaß des Besuchs des Verbandsvorstandsmitglieds (s. Art 3.5. ) erarbeitet und innerhalb eines Monats nach dem Besuch zwecks Vorlage an das Verbandsvorstand abgeschlossen.
- 7.4. Der Verbandsvorstand prüft und genehmigt die Änderungen der Wettkampfregele, gegebenenfalls mit Abänderungen, nicht später als sieben Monate vor der Veranstaltung.
- 7.5. Der Generalsekretär versendet die abgeänderten Regeln an alle Mitglieder innerhalb eines Monats nach Genehmigung durch den Verbandsvorstands.

## **ARTIKEL 8: MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ**

- 8.1. Die Gastgeberorganisation muß für ausreichenden medizinischen Beistand und ausreichenden Haftpflichtversicherung während des offiziellen Wettbewerbs sorgen.
- 8.2. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, für ihre Mannschaften entsprechende Gesundheits-, Reise- und sonstige Versicherungen abzuschließen.

## **ARTIKEL 9: FISCHMEISTERSCHAFTEN VON UFER**

- 9.1. Die Wettbewerbsorte werden in fünf Sektoren unterteilt, die möglichst einen Namen erhalten, und mit den römischen Zahlen I,II,III,IV und V farbig bezeichnet werden.

- 9.2. Die Reviere innerhalb der Sektoren werden laufend durchnummeriert, wobei in fließenden Gewässern an der Grenze flußaufwärts begonnen wird. Bei stehenden Gewässern werden die Reviere im Uhrzeit durchnummeriert. In jedem Sektor gibt es so viele Reviere wie teilnehmende Mannschaften.
- 9.3. Es muss das Primärziel des Gastgeberlandes sein, allen Wettbewerbern dieselbe Fischfangchancen zu gewähren. Sie sollen gewährleisten, dass keiner der Wettbewerber weder bevorzugt noch vernachlässigt durch die Qualität des eingeteilten Reviers wird. Überdies, die Reviere sollen mindestens zweihundert Meter von Fließgewässer und einhundert Meter von Stillgewässer umfassen. Als Optimum wird die Mindestpufferzone zwanzig Meter an beiden Seiten haben.
- 9.4. Ein Wettkämpfer darf nur in den abgesteckten Grenzen seines Reviers seine Fliege werfen oder fischen und muß sich jeder Zeit des Wettbewerbs innerhalb der Grenzen des ihm zugeteilten Reviers aufhalten. Ein Wettkämpfer darf nicht von Brücke fischen, und darf keine Brücke und zwar in keiner Form, während des Wettbewerbs verwenden.
- 9.5. Wenn ein Fisch, der innerhalb des Reviers angehackt wird, in die Pufferzone schwimmt, kann der Angler den Fisch von innerhalb seines Reviers drillen und muß ihn innerhalb seines Reviers landen. Wenn ein angehackter Fisch in das angrenzende Revier schwimmt und der Angler im daneben liegenden Revier keinen Einspruch erhebt, darf der Wettbewerber in maximal fünf Minuten den Fisch aus dem daneben liegenden Revier und entweder in die Pufferzone oder in sein eigenes Revier bringen.

## **ARTIKEL 10: BOOTFISCHMEISTERSCHAFTEN**

- 10.1. In jedem Boot muß sich dieselbe Anzahl an Anglern befinden.
- 10.2. Jeder Angler hat das Recht, für die gleiche Zeitdauer das Boot zu befehligen. Die Entscheidung, welcher Wettbewerber, das Boot zuerst befehligt, wird durch das Werfen einer Münze getroffen.
- 10.3. Der Wettbewerber, der das Boot befehligt, darf alle taktischen Entscheidungen treffen, und zwar einschließlich: den Sitzplatz jedes Wettbewerbers im Boot, die Position des Boots, den möglichen Einsatz eines Treibankers. Der Kontrolleur kann nach Belieben beschließen, sich über derartige Entscheidungen aus Sicherheitsgründen oder aus Fairneß gegenüber dem/den Wettbewerber(n) in seinem oder in anderen Booten hinwegzusetzen.
- 10.4. Boote müssen früh genug zu Wasser gelassen werden, und zwar mindestens zehn Minuten vor Durchgangsbeginn, damit die Wettbewerber sich beim Durchgangsbeginn in der Position befinden, in der sie anfangen zu fischen.
- 10.5. Ausgenommen aus Sicherheitsgründen oder aus Notwendigkeit darf sich kein Boot mehr als fünfzig Meter einem anderen Boot, in dem zu der Zeit ein Wettbewerber angelt, nähern.
- 10.6. In Booten müssen die Teilnehmer auf den eingebauten Plätzen sitzen fischen, doch dürfen sie ein maximal zehn Zentimeter dickes Kissen benutzen (doch s. Art 10.8. ).
- 10.7. Das Keschen des Fisches muß durch den Wettbewerber oder durch den Kontrolleur, falls er dazu vom Wettbewerber aufgefordert wird, erfolgen.
- 10.8. Ein Wettbewerber darf nur beim Keschen stehen, doch wenn er den Kontrolleur aufgefordert hat, den Fisch zu keschen, muß der Wettbewerber sitzen bleiben.
- 10.9. Die Änderungen der Regeln müssen mehr Einzelheiten über die Durchführung des Bootefischens enthalten, und zwar z.B. ob in Treib- oder verankerten Booten; ob der Einsatz von Treibankern gestattet ist oder nicht; Angaben zum Bereich, in dem jeder Wettbewerber seine Fliegen werfen darf; die Anzahl der Wettkämpfer je Boot; ob geangelt werden darf oder nicht, wenn der Kontrolleur rudert; ob der Wettbewerbsbereiche ganz oder teilweise zu Trainingzwecken benutzt werden darf; ob Wettbewerbsbereiche in fünf Sektoren eingeteilt werden sollten, oder ob es mehr als einer Gruppe von Wettbewerbern gestattet werden soll, gleichzeitig in einem Bereich zu fischen; ob Booten das Treiben mit der Bug nach links oder rechts gestattet sein soll.

10.10. Nur der Kontrolleur darf die Ruder und den Motor bedienen.

## **ARTIKEL 11: DAUER DER VERANSTALTUNGEN, PUNKTEVERGABE UND TRAINING**

- 11.1. Jede Weltmeisterschaft der Senioren muss mindestens fünf verschiedene Wertungsdurchgänge aufweisen, alle andere FIPS-Mouche Meisterschaften müssen aus mindestens drei verschiedene Wertungsdurchgänge bestehen. Bei allen Meisterschaften ist es den Wettbewerbern gestattet, dieselbe Anzahl an Wertungsdurchgängen in jeder Angeldisziplin zu absolvieren.
- 11.2. Jeder Wertungsdurchgang muß mindestens drei Stunden Angeln umfassen. Falls der Wertungsdurchgang aus nicht in der Hand des Bewerbers liegenden Umständen weniger als drei Stunden dauert, wird als Ausgleich zusätzliche Zeit erlaubt.
- 11.3. Die Wettbewerbsstunden werden von der Gastgeberorganisation festgelegt.
- 11.4. Die Gastgeberorganisation ist verpflichtet für jede Angeldisziplin innerhalb eines Wettbewerbs mindestens drei Stunden Training für jeden Wettbewerber auf ähnlichen Gewässern zu arrangieren.

## **ARTIKEL 12: TEILNEHMER AN WETTBEWERBEN**

- 12.1. Alle FIPS-Mouche Mitglieder, die Mitgliedsgebühr entrichtet haben, und alle nationalen Organisationen, die Mitgliedschaft bei der FIPS-Mouche beantragt und ihre Mitgliedsgebühren entrichtet haben, sind zur Teilnahme an FIPS-Mouche Meisterschaften berechtigt.
- 12.2. Die Mannschaften werden aus Mitgliedern der nationalen Organisationen zusammengestellt, und jeder Teilnehmer dieser Mannschaft muß die Staatsbürgerschaft des Landes haben.
- 12.3. Die Teilnehmer können:
  - (a) Eine Mannschaft mit mindestens fünf Wettkämpfern und wahlweise ein Ersatzwettkämpfer bzw. ein Mannschaftskapitän und eine Manager oder
  - (b) Eine Einzelperson sein

## **ARTIKEL 13: MANNSCHAFTSERFORDERNISSE**

- 13.1. Die Namen der Mitglieder jedes Mannschafts müssen mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung dem internationalen Veranstalter mitgeteilt werden. Das muss mittels eines Zertifikats von dem Verbandsmitglied geschehen, welches sicherstellt, dass alle Mannschaftsmitglied den Bedingungen des Artikels 12.2. entsprechen. Alle nachfolgenden Änderungen im Team müssen dem internationalen Organisator mit einem berechtigten Zertifikat mitgeteilt werden.
- 13.2. Ein Mannschaftsmitglied, das bei der Anmeldung als Reservewettkämpfer angegeben worden ist, kann für einen Wettkämpfer ausgetauscht werden, der bei einem späteren Durchgang innerhalb derselben Gruppe wieder eingesetzt werden kann. Spätestens dreißig Minuten vor Beginn einer Wettkampfperiode muß der Kapitän den internationalen Veranstalter oder dessen Vertreter schriftlich von einem Austausch informieren.
- 13.3. Der Reservewettkämpfer darf nur ausgetauscht werden, um auf einen Sektor zu fischen, auf dem er schon am Wettkampf teilgenommen hat, und zwar mit der ausdrücklichen Genehmigung des an der Meisterschaft anwesenden, leitenden FIPS-Mouche Vertreters. Dies muß mindestens dreißig Minuten vor Beginn des entsprechenden Wettkampfdurchgangs vom Mannschaftskapitän schriftlich beantragt und begründet werden.
- 13.4. Falls in einer Mannschaft kein Mitglied mindestens eine der offiziellen Sprachen dolmetschen und übersetzen kann, sollte ein Übersetzer/Dolmetscher zur Mannschaft hinzukommen, der den Mannschaftskapitän während der Meisterschaftsdurchgänge begleiten sollte.

## **ARTIKEL 14: PFLICHTEN DER WETTBEWERBSTEILNEHMER**

- 14.1. Die Teilnehmer an Wettbewerben, die von FIPS-Mouche genehmigt worden sind, respektieren die Wettkampffregeln und eventuelle genehmigte Veränderungen derselben.
- 14.2. Aus Höflichkeit gegenüber der Gastgeberorganisation und eventuellen Sponsoren müssen alle Mannschaftsmitglieder an allen offiziellen Veranstaltungen in Übereinstimmung mit dem endgültigen offiziellen Programm teilnehmen.
- 14.3. Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich dem Tragen von Augenschutz und Lebensrettungsausrüstungen.
- 14.4. Jeder Wettkämpfer, einschließlich des Kapitäns/stellvertretenden Kapitäns, muß während des gesamten Wettkampfdurchgangs eine Identifizierungskarte oder ein Abzeichen, die/das vom Veranstalter bereitgestellt werden muß, tragen.
- 14.5. Jeder Wettkämpfer ist für die Überprüfung seiner Punktekarte verantwortlich und bestätigt ihre Richtigkeit durch seine Unterschrift am Ende jedes Durchgangs.
- 14.6. Jeder Wettkämpfer muss während des Wettbewerbs mit den offiziellen Transportmitteln zu und von Veranstaltungen fahren, es sei denn, dass eine Erlaubnis des leitenden FIPS-Mouche Vertreters oder des internationalen Veranstalters eingeholt worden ist.
- 14.7. Ein Wettkämpfer, der sich während eines Wettbewerbsdurchgangs hinsichtlich des Fischens beraten lässt (mit Ausnahme von seinem Kapitän), oder materielle Hilfe hinsichtlich des Fischens akzeptiert, wird diszipliniert. Falls jemand mit dem Kontakt zur Mannschaft, außer dem Kapitän, mit einem Wettkämpfer während eines Wettbewerbsdurchgangs kommuniziert, wird ein derartiger Vorfall als Ersuchen um Ratschläge hinsichtlich des Fischens seitens des Wettkämpfers betrachtet.
- 14.8. Jeder Teilnehmer muss das weltweite Anti-Doping-Reglement und sämtliche Anti-Doping-Bestimmungen, die für die Meisterschaft festgelegt wurden, beachten

## **ARTIKEL 15: MANNSCHAFTSKAPITÄNE**

- 15.1. Der Mannschaftskapitän ist für die Führung seiner Mannschaft während des gesamten Wettbewerbs verantwortlich und muß dafür Rechenschaft ablegen.
- 15.2. Der ursprüngliche Kapitän kann einen geschäftsführender Kapitän bestellen, indem der internationalen Organisator oder seinen Vertreter spätestens 30 Minuten vor dem Beginn jedes Wettkampfdurchgangs davon verständigt wird.
- 15.3. Während eines Wettkampfdurchgangs kann sich der Mannschaftskapitän in den Revieren seiner Mannschaftsmitglieder frei bewegen, doch darf er nicht in das Wasser gehen.
- 15.4. Der Mannschaftskapitän kann das Revier des Wettkämpfers einer gegnerischen Mannschaft nur zu dem Zweck betreten, um Zugang zum Revier seines Mannschaftsmitglieds zu erhalten und nur unter der Bedingung, daß seine Gegenwart das Wasser oder die Aktivitäten des Wettkämpfers gegnerischen Mannschaft nicht stört.
- 15.5. Während eines Durchgangs beim Bootfischen hat der Kapitän keinen Zugang zu den Wettkämpfern.
- 15.6. Während eines Wettkampfdurchgangs ist der Mannschaftskapitän die einzige Person (außer Meisterschaftsfunktionären), der es gestattet ist, mit dem Wettkämpfer in Kontakt zu stehen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Mannschaftskapitän und des Meisterschaftsfunktionärs, sich bei den Kontrolleuren zu indentifizieren, bevor sie während des Wettkampfdurchgangs die Teilnehmer kontaktieren.
- 15.7. Während eines Wettkampfdurchgangs darf niemand, auch nicht der Mannschaftskapitän dem Wettkämpfer materielle Hilfe leisten.

## **ARTIKEL 16: JURY**

16.1. Beim ersten Treffen der Mannschaftskapitäne wird eine Jury gebildet.

16.2. Die Jury besteht aus:

- (a) Dem leitenden Vertreter von FIPS-Mouche;
- (b) Dem internationalen Veranstalter;
- (c) Drei Vertretern, die von den Mitgliedern des Verbandsvorstands nominiert werden und beim Treffen gewählt werden. Der Mannschaftskapitän aus dem Gastgeberland darf nicht nominiert werden.
- (d) Allen verfügbaren Mitgliedern des Verbandsvorstands.

## **ARTIKEL 17: PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER JURY**

17.1. Die Jury ist darüber hinaus für folgendes verantwortlich:

- (a) Kenntnisnahme aller Berichte über Regelverletzungen und Einleitung angemessener Maßnahmen.
- (b) Entgegennahme formeller schriftlicher Einsprüche gegen Zahlung von 200 Euro oder dem Gegenwert in einer anderen Währung, sowie Einleitung der angemessenen Maßnahmen.
- (c) Verständigung der Verbandsvorstands von FIPS-Mouche hinsichtlich aller von der Jury getroffener Maßnahmen.

17.2. Die Disziplinarmaßnahmen sind wie folgt:

- (a) eine Verwarnung
- (b) ein Tadel
- (c) Nichtwertung des gesamten oder eines Teils des Fangs des Bewerbers
- (d) Disqualifizierung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers.

## **ARTIKEL 18: SEKTORENRICHTER**

18.1. In allen Wettbewerben muß für jede Sektor oder Teilnehmergruppe ein Sektorenrichter eingesetzt werden.

18.2. Die Anordnungen für Sicherstellung der Sachkundigkeit, Kompetenz und Vertrautheit der Sektorschiedsrichter mit diesen Wettbewerbsregeln, und jeglichen Modifizierungen müssen revidiert werden und genehmigt vom FIPS-Mouche Rat (bezieht sich auf Artikel 6.1 (d)).

## **ARTIKEL 19: PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER SEKTORENRICHTERN**

19.1. Die Sektorenrichter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs innerhalb ihres Sektors oder der Teilnehmergruppe verantwortlich.

19.2. Die Sektorenrichter sind dafür zuständig, die Ausbildung aller Kontrolleure in ihrem Sektor zu überwachen und nur jene zu akzeptieren, die ordnungsgemäß qualifiziert sind.

19.3. Die Sektorenrichter sind für die Überwachung der Kontrolleure verantwortlich, um zu gewährleisten, daß sie genaue Aufzeichnungen führen und die Einhaltung der Wettkampfregeln sowie eventueller Veränderungen durchsetzen.

19.4. Die Sektorenrichter sind dafür verantwortlich, die Kontrolleure bei der Interpretation der Regeln zu unterstützen, wenn ein Zweifel hinsichtlich einer Verletzung von Regeln oder abgeänderten Regeln besteht.

- 19.5. Die Sektorenrichter sind für die Überwachung der Aufzeichnung von mutmaßlichen Verletzungen von Regeln oder abgeänderten Regeln und deren Weiterleitung an den internationalen Veranstalter verantwortlich.
- 19.6. Im Falle eines formellen Einspruchs muß der betroffene Sektorenrichter die Jury beim Informationseinzug unterstützen, um den Einspruch zu lösen.
- 19.7. Die Sektorenrichter sind dafür verantwortlich, daß außer den Mannschaftskapitänen keine andere Person zu den Bewerbern während eines Wettkampfdurchgangs Zugang hat. Alle Zuschauer müssen weit genug von den Bewerbern zurückgehalten werden, damit sie die Bewerber nicht stören oder mit ihnen nicht kommunizieren.
- 19.8. Den Sektorenrichtern können vom internationalen Veranstalter andere Pflichten zugewiesen werden.

## **ARTIKEL 20: KONTROLLEURE**

- 20.1. Die Kontrolleure sind während einer Wettbewerbsperiode für nicht mehr als zwei Wettbewerbsteilnehmer verantwortlich.
- 20.2. Die Kontrolleure sind für die präzise Aufzeichnung der Daten zugelassener Fische, einschließlich der Länge bis auf den nächsten Milimeter und der Fangzeiten auf der Bewertungskarte des Teilnehmers verantwortlich. Am Ende des Zeitraums streicht der Kontrolleur alle unbenutzten Abschnitte des Punktebewertungsteils der Karte durch. Wenn es möglich ist, Durchschlagpapier zu verwenden, dann würde der Sektorenrichter das Original der Bewertungskarte behalten und das Duplikat an den Wettbewerber gehen.
- 20.3. Die Kontrolleure sind dafür verantwortlich, Wettbewerbsteilnehmer vor einer Verletzung der Wettkampffregeln oder der abgeänderten Wettkampffregeln, falls dies möglich erscheint, zu warnen.
- 20.4. Die Kontrolleure vermerken jeden Bruch der Wettkampffregeln oder der veränderten Wettkampffregeln und melden diese Informationen entweder dem für den Sektor zuständigen Schiedsrichter oder dem internationalen Veranstalter.
- 20.5. Die Kontrolleure sind für alle anderen Pflichten verantwortlich, die ihnen durch den internationalen Organisator oder den für den Sektor zuständigen Schiedsrichter übertragen werden.
- 20.6. Die Gastgeberorganisation ist verantwortlich für Einstellung der Kontrolleure für die Mitglieder des Gastgeberlandteams aus Staatsangehörigen anderer Länder.
- 20.7. Die Anordnungen für Sicherstellung der Sachkundigkeit, Kompetenz und Vertrautheit der Sektorschiedsrichter mit diesen Wettbewerbsregeln, und jeglichen Modifizierungen müssen revidiert werden und genehmigt vom FIPS-Mouche Rat (bezieht sich auf Artikel 6.1 (d)).

## **ARTIKEL 21: LOSENTSCHEID FÜR REVIERE UND BOOTE**

- 21.1. Alle Reviere müssen vor der Zuteilung an Wettkämpfer abgesteckt sein und dürfen während des Wettbewerbs nicht mehr verändert werden.
- 21.2. Das Revier eines Wettkämpfers wird durch das Los zugeteilt. Die Losentscheidung muß so abgehalten werden, daß Angler derselben Mannschaft weder in einem Sektor dasselbe Revier, noch, falls mathematisch möglich, ein daneben liegendes Revier mehr als einmal befischen.
- 21.3. Der Chefrepräsentant von FIPS-Mouche überwacht und attestiert die Genauigkeit und Fairneß der Losentscheidung.
- 21.4.

- (a) Idealerweise sollte die Loszuteilung der Reviere und Boote mittels eines vorprogrammiertes Computerprogramm zur zufallsweisen Zuteilung von Wettkämpfern in Reviere und Boote erfolgen. Mitgliedsländer werden durch Zahlen und die Mannschaftsmitglieder durch die Buchstaben A, B, C, D und E gekennzeichnet.
- (b) Der Kapitän jeder Mannschaft zieht eine Zahl, um die Mannschaftsnummer des Landes zu ermitteln.
- (c) Danach zieht jeder Mannschaftskapitän einen Buchstaben von A bis E, damit jedem Mannschaftsmitglied ein durch Los ermittelter Buchstabe zugeteilt wird.
- (d) Andere Methoden zur zufallsweisen Zuteilung sind annehmbar, wenn Sie vom Chefrepräsentanten von FIPS-Mouche genehmigt werden.

21.5. Das Boot jedes Wettkämpfers wird durch das Los zugeteilt, wodurch die Häufigkeit, mit der Wettkämpfer desselben Landes im selben Boot im Laufe einer Meisterschaft zusammen fischen, im Idealfall auf Null reduzieren wird.

## **ARTIKEL 22: PFLEGE GEFANGENER FISCHE**

- 22.1. Wenn ein Wettkämpfer wünscht, daß ein Fisch zur Wertung hinzugezogen wird, muß er den Fisch keschen und den Fisch in einen Netz dem Kontrolleur zum Messen und Aufzeichnen überreichen (s. Art. 20.2. )
- 22.2. Der Kontrolleur muß den Haken entfernen, den Fisch wieder beleben und ihn freisetzen, ohne dabei den Fisch zu beschädigen.
- 22.3. Wenn ein Wettkämpfer entscheidet, daß ein Fisch unzulässig oder klein ist, ist es nicht verpflichtet, ihn zu keschen, doch muß er den Fisch wieder im Wasser freisetzen, ohne ihn zu beschädigen und im Idealfall, ohne ihn zu berühren.
- 22.4. Wenn der Kontrolleur oder sonst ein beauftragter offizieller Vertreter entscheidet, daß ein Wettkämpfer einen Fisch aus Nachlässigkeit verletzt hat, wird der Fisch nicht bewertet und es werden dem Wettkämpfer werden als Strafpunkte alle Punkte abgezogen, die für einen Fisch von Mindestgröße angerechnet würden. Der Vorfall wird der Jury gemeldet, die dann weitere Maßnahmen berät.

## **ARTIKEL 23: BOOTE FÜR WETTBEWERBE**

- 23.1. Boote, die in Wettbewerben verwendet werden, müssen von gleicher Größe, Bauweise, Struktur und Antriebskraft sein.
- 23.2. Die Anzahl der Bootsinsassen darf die zulässige Höchstanzahl nicht übersteigen.
- 23.3. Boote für Wettbewerbe müssen mit einer Schwimmweste für jeden Insassen und mit einem Hilfsmitteln ausgerüstet sein, um im Notfalls Aufmerksamkeit auf das Boot zu lenken.
- 23.4. Wenn laut der abgeärderten Wettkampffregeln der Einsatz von Treibankern erlaubt ist, muß der Veranstalter identische Treibanker für jedes Boot zur Verfügung stellen. Sollte eine Treibanker verlorengehen bzw. un verwendbar sein, so kann die Treibanker eines Wettkämpfers ersetzt werden.

## **ARTIKEL 24: ZUGELASSENE FISCHE**

- 24.1. Die für die Bewertung zugelassenen Fische werden im Wege der Änderungsanträge zu den Wettkampffregeln hinsichtlich der Art und Größe bestimmt. Die Länge wird von der Nasenspitze bis zum Schwanzteil, der in den abgeänderten Wettkampffregeln festgelegt ist, gemessen.
- 24.2. Nur im Maulbereich, d.h. vor den Kiemen gehakte Fische werden zur Punktebewertung zugelassen.

- 24.3. Ein innerhalb dieser Zeitbegrenzung gehakter Fisch wird dann zur Punktebewertung zugelassen, wenn er nicht später als zehn Minuten nach Ende dieses Zeitraums gelandet wird.

#### **ARTIKEL 25: FLIEGENRUTEN FÜR WETTBEWERBE**

- 25.1. Es darf jeweils nur eine herkömmliche Fliegenrute bis zu einer Länge von dreihundertsechszig Zentimetern bzw. zwölf Fuß verwendet werden.
- 25.2. Die Wettbewerbsteilnehmer dürfen für das Bootfischen Ersatzfliegenruten mitnehmen, die aber weder zusammengesetzt sein noch die Rolle befestigt haben dürfen.
- 25.3. Die Wettbewerbsteilnehmer sind für den Transport und den Schutz ihrer Ausrüstung selbst verantwortlich.

#### **ARTIKEL 26: FLIEGENSCHNÜRE FÜR WETTBEWERBE**

- 26.1. Es können alle fabrikmäßig hergestellten, schwimmende, sinkende und Sink-Tip-Leinen mit Ausnahme von Bleikernleinen verwendet werden.
- 26.2. Die in einem Wettbewerb verwendeten Fliegenschnüre müssen mindestens zweiundzwanzig Meter lang sein.
- 26.3. Schußkopfschnüre sind nicht gestattet.
- 26.4. Weder Gewichte noch Schwimmer dürfen zu Fliegenschnüren hinzugefügt werden.

#### **ARTIKEL 27: VORFÄCHER FÜR WETTBEWERBE**

- 27.1. Das Einzel-Monofil-Vorfach für Fliegenschnüre kann in jeder Länge benutzt werden.
- 27.2. Die Vorfächer können geknüpft oder knopflos und spitz zulaufend oder gleichmäßig sein. Eine einzelne Schlaufe wird nur dazu verwendet, um ein Vorfach mit einer Fliegenschnure zu verbinden.
- 27.3. Weder Gewichte noch Schwimmer dürfen zum Vorfachsystem hinzugefügt werden.

#### **ARTIKEL 28: FLIEGEN FÜR WETTBEWERBE**

- 28.1. Die Teilnehmer können schwimmende oder sinkende künstliche Fliegen verwenden.
- 28.2. Jede Fliege ist an einem einzelnen Haken ohne Größbegrenzung anzubringen.
- 28.3. Die Länge der aufgebundenen Fliege bleibt der Entscheidung des Wettbewerbsteilnehmers überlassen.
- 28.4. Fliegen mit Gewichten sind gestattet, sofern das Gewicht in der Hechel verborgen ist. "Bead Head" Fliegen, nicht mehr als 4mm groß, ist auch gestattet. Bemalen gilt nicht als Hechel.
- 28.5. Es sind maximal drei Fliegen erlaubt, die aber in einem Mindestabstand von fünfzig cm voneinander angebracht sein (gemessen von einem Auge zum anderen) und frei hängen müssen.
- 28.6. Alle Fliegen müssen so am Vorfach angebunden werden, dass sich weder sie noch ihre Hänger bewegen oder entlang des Vorfächer-Materials gleiten.
- 28.7. Alle Fliegen müssen an Haken ohne oder mit entfernten Widerhaken angebunden werden.

## **ARTIKEL 29: KESCHER**

- 29.1. Der Kescher muß aus weicher Baumwolle oder einem sonstigen, nicht rauhen Material und vorzugsweise aus einer knotenlosen Konstruktion bestehen.
- 29.2. Die Kescher dürfen, voll ausgezogen, eine Größe von einhundertzweiundzwanzig Zentimeter oder achtundvierzig Zoll nicht überschreiten.

## **ARTIKEL 30: VERBOTE**

30.1. Folgendes ist während eines Wettbewerbs verboten:

- (a) Fischen im Wettbewerbswasser durch Teilnehmer oder ihre Vertreter innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen vor dem offiziellen Start der Veranstaltung.
- (b) Jegliche Beteiligung des internationalen Veranstalters am Management der Mannschaft des Gastgeberlands innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen vor der Meisterschaft und bis zum Abschluß der Meisterschaft.
- (c) Unsportliches Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern, Organisatoren oder offiziellen Vertretern.
- (d) Handlungen von Teilnehmern, Organisatoren oder offiziellen Vertretern, die betrügerische oder verzerrte Resultate bewirken.
- (e) Der Einsatz von Kameras zur Aufnahme von Fotografieren oder Videofilmen der Reviere bzw. der Wettkämpfer anderer Länder während der gesamten Meisterschaft um somit einer Mannschaft Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (f) Verwendung von Funk oder anderen Kommunikationsmitteln unter Mannschaftsmitgliedern während eines Meisterschaftsdurchgangs.
- (g) Ein Wettkämpfer, der während eines Meisterschaftsdurchgangs von irgendjemandem (außer seinem Kapitän) Ratschläge hinsichtlich des Fischens ersucht oder von irgendjemandem materielle Unterstützung hinsichtlich des Fischens akzeptiert.
- (h) Verwenden eines Fisch-/Tiefensuchers vom Teammitglied während der Meisterschaft.
- (i) Einnahme jeglicher als Doping deklarerter Substanzen, in Übereinstimmung mit den gesamten Anti-Doping-Bestimmungen

## **ARTIKEL 31: VERLORENE FISCHER**

- 31.1. Wenn ein Kontrolleur vor der Messung oder dem Wiegen einen Fisch verliert, wird dem Wettkämpfer den Durchschnitt aller gültigen Fische, die er in diesem Sektor in diesem Durchgang gefangen hat, gutgeschrieben.
- 31.2. Für einen Fisch, der beim Bootfischen verloren geht, während der Kontrolleur auf Ersuchen des Wettkämpfers kescht, werden keine Punkte vergeben.

## **ARTIKEL 32: ZUTEILUNG VON PUNKTEN**

- 32.1. Für jeden zulässigen Fisch, der vom Wettbewerbsteilnehmer gefangen wird, werden hundert Punkte vergeben.
- 32.2. Dazu erhalten Wettkämpfer 20 Punkte pro Zentimeter Länge jedes Fisches. Für die Punktevergabe wird die auf gezeichnete Länge auf den nächsten vollständigen Zentimeter aufgerundet.
- 32.3. Die Länge eines Fisches unterhalb der zulässigen Größe wird nicht aufgerundet und es werden somit für einen derartigen Fisch keine Punkte vergeben.

### **ARTIKEL 33: PLAZIERUNGEN DER WETTKAMPFDURCHGÄNGE**

- 33.1. Alle Wettbewerbsteilnehmer erhalten in jedem Sektor und in jedem Wettkampfdurchgang einer Meisterschaft eine Platzierung, die den gewonnenen Punkten entspricht.
- 33.2. Ein Wettbewerbsteilnehmer, der in einem Wettkampfdurchgang keinen zulässigen Fang eingebracht hat, erhält eine Platzierung, die der Anzahl der Bewerber in diesem Sektor und in diesem Wettkampfdurchgang entspricht. Dieselbe Platzierung erhält ein Wettkämpfer, der aus irgendwelchem Grund nicht teilnehmen kann.
- 33.3. Ein Wettbewerbsteilnehmer, der sich aus welchem Grund auch immer aus einem Wettkampfdurchgang einer Meisterschaft zurückziehen muß, erhält die Punkte des bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Fangs gutgeschrieben.
- 33.4. Eine unvollständige Mannschaft erhält für die Zeit der Abwesenheit eines Mannschaftsmitgliedes eine Platzierung, die der Anzahl der Wettkämpfer einer Sektion für jeden Wettkampfdurchgang entspricht.
- 33.5. Wenn in selben Sektor und Wettkampfdurchgang Punktgleichstand vorkommt, entscheidet die größte Anzahl zulässiger , gefangenen Fische. Wenn es auch somit zu kleiner Entscheidung kommt, erhalten die Teilnehmer dieselbe Punktezahl, der nächste Platz(Plätze) bleibt (bleiben) frei.

### **ARTIKEL 34: PLATZIERUNGEN VON EINZELNEN TEILNEHMERN UND MANNSCHAFTEN**

- 34.1. Die Positionen von Mannschaften und einzelnen Teilnehmern werden wie folgt bestimmt:
  - (a) Mannschaften: Die erste Position wird der Mannschaft zuerkannt, die die niedrigste kumulative Platzierungszahl aller ihrer Mitglieder erreicht hat. Die nächsten Positionen werden auf gleichen Basis vergeben.
  - (b) Einzelne Teilnehmer: Die erste Position wird dem Teilnehmer zuerkannt, der die niedrigste kumulative Platzierungszahl für alle Wettkampfdurchgänge erreicht hat. Die nächsten Positionen werden auf gleichen Basis vergeben
- 34.2. Einem Ersatzwettkämpfer, der einen Sektor mehr als einmal fischt, kann keine Einzelposition innerhalb einer Meisterschaft zuerkannt werden, doch wird seine Platzierung bei der Berechnung der Mannschaftsergebnisse berücksichtigt.
- 34.3. Wenn es zu einem Gleichstand kommt, werden die Positionen der einzelnen Teilnehmer und Mannschaften bestimmt, in em zuerst die Gesamtzahl der erhaltenen Punkte, in zweiter Linie die Gesamtzahl der gültigen, gefangenen Fische und in dritter Linie der größte Fisch herangezogen werden.
- 34.4. Wenn dies keine Unentschieden bleibt, erhalten die Teilnehmer eine Ex-Aequo-Position, die nächste(n) Position (en) bleiben frei.

### **ARTIKEL 35: ANZEIGE DER RESULTATE**

- 35.1. Der internationale Veranstalter wird bei der ersten Beratung der Mannschaftskapitäne den Standort bekanntgeben, an dem die Resultate angezeigt werden.
- 35.2. Die Resultate der einzelnen Wertungsdurchgänge mit Platzresultaten der einzelnen Wettkämpfer und der Mannschaftsergebnisse werden innerhalb von drei Stunden nach dem Ende eines Durchgangs angezeigt.
- 35.3. Die Tagesergebnisse und Kombinationswertungen für einzelne Wettkämpfer und Mannschaften werden innerhalb von drei Stunden nach Ende des letzten Tagesdurchgangs angezeigt.
- 35.4. Die Endresultate mit den Platzziffern der einzelnen Wettkämpfer und Mannschaften werden innerhalb von drei Stunden nach Ende des letzten Wettkampfdurchgangs angezeigt.

## **ARTIKEL 36: ANGEZEIGTE RESULTATE UND EINSPRÜCHE**

- 36.1. Ergebnisse der Durchgänge, Tagesresultate und Endresultate werden bis zu zwei Stunden nach der offiziellen Anzeige der Resultate des letzten betreffenden Tagesdurchgangs als provisorisch angesehen.
- 36.2. Die Zeit der Anzeige wird auf den Resultatbögen deutlich angegeben.
- 36.3. Der Mannschaftskapitän trägt die Verantwortung für die Überprüfung der angezeigten Resultate.
- 36.4. Falls während der vorläufigen Gültigkeitsperiode keine Einsprüche erhoben werden, gelten die angezeigten Resultate.
- 36.5. Der Mannschaftskapitän ist dafür verantwortlich, den Chefrepräsentant von FIPS-Mouche und den internationalen Veranstalter so schnell wie möglich über Diskrepanzen zu informieren.
- 36.6. Nur die Einsprüche, die während der vorläufigen Gültigkeitsperiode eingebracht wurden, werden von der Jury für die Korrektur der Ergebnisse berücksichtigt. Nach einer eventuellen Berichtigung werden die offiziellen Ergebnisse des Wettkampfs vom Juryvorsitzenden und dem internationalen Veranstalter unterschrieben und ausgehängt.

## **ARTIKEL 37: FORMELLER EINSPRUCH**

- 37.1. Ein formeller Einspruch kann im Hinblick auf Verletzungen der Wettkampfbregeln, deren Veränderungen, die Statuten von FIPS-Mouche, unethisches oder unsportliches Verhalten oder Betrug durch eine Mannschaft oder einen Vertreter von FIPS-Mouche eingebracht werden.
- 37.2. Der formelle Einspruch muß schriftlich erfolgen.
- 37.3. Der formelle Einspruch muß innerhalb von zwei Stunden nach der offiziellen Anzeige der Resultate des letzten Durchgangs eines jeweiligen Tages an den leitenden Vertreter der FIPS-Mouche gerichtet werden.
- 37.4. Der formelle Einspruch muß vom Mannschaftskapitän oder dem Manager eingebracht werden.
- 37.5. Der formelle Einspruch einer Mannschaft ist mit einem Depot von 200 Euro oder einer gleichwertigen Summe einzulegen. Wenn der formelle Einspruch einer Mannschaft gebilligt wird, wird das Depot zurückerstattet, sonst geht es ins Vermögen des FIPS-Mouche über.

## **ARTIKEL 38: TITEL UND TROPHÄEN**

- 38.1. Die Mannschaft, die den ersten Platz errungen hat, kann den Titel eines Mannschafts-Weltmeisters oder - falls es sich nicht um eine Weltmeisterschaft handelt - eines Mannschaftsmeisters in Anspruch nehmen.
- 38.2. Der Mannschafts-Weltmeister oder Mannschaftsmeister erhält die dafür ausgeschriebene Trophäe.
- 38.3. Die fünf Wettkämpfer, der Ersatz, der Manager und der Mannschaftskapitän der Mannschaft, die den ersten, zweiten oder dritten Platz errungen hat, erhalten eine Gold-, Silber- bzw. Bronzemedaille.
- 38.4. Der einzelne Wettbewerbsteilnehmer, der den ersten Platz erringt, wird als Einzel-Weltmeister oder - falls es sich nicht um eine Weltmeisterschaft handelt - als Einzelmeister bezeichnet.
- 38.5. Der Einzel-Weltmeister oder Einzelmeister erhält die dafür ausgeschriebene Trophäe.
- 38.6. Die Einzelmeister, die den ersten, zweiten und dritten Platz errungen haben, erhalten eine Gold-, Silber- bzw. Bronzemedaille.

38.7. Bei einem von FIPS-Mouche genehmigten Wettbewerb gibt es keine Geldpreise oder größeren Sachpreise.

#### **ARTIKEL 39: ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN**

- 39.1. Anti-Doping-Bestimmungen und Tests werden durch das Gastland der Meisterschaft entwickelt und geführt, im Einklang mit dem weltweiten Anti-Doping-Reglement der Weltweiten Antidoping-Agentur (WADA), in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Vereinbarungen, Prinzipien und gewählten Praktiken der Nationalen Sport-Autoritäten und des Nationalen Olympischen Komitees.
- 39.2. Alle Anti-Doping-Bestimmungen werden wenn möglich in den Regel-Modifizierungen für diese Meisterschaft implementiert werden (mit Bezug auf Artikel 7)
- 39.3. Alle Anti-Doping-Bestimmungen werden wenn möglich mit Mitteln außerhalb des Budgets der Meisterschaft finanziert werden.

#### **ARTIKEL 40: SPRACHE DES ORIGINALTEXTES**

- 40.1. Der Originaltext dieser Wettkampffregeln ist in englischer Sprache abgefaßt.
- 40.2. Die Wettkampffregeln müssen in allen offiziellen Sprachen aufliegen.
- 40.3. Klarstellungen oder Mißverständnisse sind unter Bezugnahme auf den Originaltext zu lösen.

#### **ARTIKEL 41: APPROBATIONSERKLÄRUNG**

41.1. Die ursprünglichen FIPS-Mouche Wettkampffregeln sind anlässlich der Gründung von FIPS-Mouche im Rahmen des C.I.P.S. in San Marino 1989 genehmigt worden und sind anschließend von der FIPS-Mouche Generalversammlung verändert und genehmigt worden wie folgt:

- (a) in Bordeaux, Frankreich, im April 1991
- (b) in Dublin, Irland, im April 1993
- (c) in Dresden, Deutschland, im Mai 1995
- (d) in Luxemburg, im Mai 1997
- (e) in Poreč, Kroatien, im Mai 1999
- (f) in Valladolid, Spanien, im Mai 2001
- (g) in Locarno, Schweiz, im April 2003
- (h) in Palermo, Italien, im Mai 2005
- (i) in Prag, Tschechische Republik, im Mai 2007
- (j) in Dresden, Deutschland, im April 2009